

Der Schweizerische Lehrerverein und wir

Autor(en): **Dommann, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **21 (1935)**

Heft 22

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-540685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Als dankenswertes Hilfsmittel kommt in Frage: Merten, *Canta Latine!* 63 S.; 1.50 M. (Dümmler). Wie obige Probe zeigt, hält er die Anzeige des Vorwortes „Dreissig deutsche Lieder klingen römisch wider, Aber treu bewahrten sie Rhythmus, Reim und Melodie“. — Auch für das Griechische existiert eine ähnliche kleine Sammlung *Richtsteig, Deutsche Dichtungen in griechischem Gewande* (Sammlung: Neudeutscher Humanis-

mus). Breslau, Trewendt und Granier (M. 1.—). Das Büchlein bietet eine treffliche Einleitung in das Problem und in die Geschichte solcher Uebersetzungen: die ausgewählten Proben sind sehr mannigfaltig, neben Volksliedern stehen Abschnitte aus dem Nibelungenlied, Walter, Goethe, Schiller usw. — Beide Büchlein bieten jedem, der sie liebevoll studiert, ebensoviel Lust und Einsicht in die deutsche Art und Kunst wie in die antike Ausdrucksweise. B. W.

Der Schweizerische Lehrerverein und wir

Nr. 43 der SLZ. bringt eine ausführliche Entgegnung auf meine Betrachtung zum Abstimmungskampf über die Totalrevision der Bundesverfassung (Nr. 19 d. „Sch. Sch.“). Herr Hardmeier schreibt da u. a.:

„Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Redaktion der ‚Schweizer Schule‘ jeden ihr gut scheinenden Anlass benützt, um den SLV. und die SLZ. in der katholischen Lehrerschaft zu diskreditieren. Es liegt uns fern, solch unfreundliche Publizistik mit Angriffen auf den Kath. Lehrerverein und sein Organ zu beantworten . . .“

Ich frage: Ist die Darlegung des abweichenden Standpunktes — besonders gegenüber Entstellungen — und die sachliche Feststellung, dass die schulpolitische Haltung des SLV. mit „weltanschaulicher Neutralität“ und mit der katholischen Schulauffassung nicht vereinbar ist, „unfreundliche Publizistik“, und bedeuten die hier zitierten Stellen aus der Entgegnung Herrn Hardmeiers nicht auch einen Angriff? In der klaren Feststellung von Inkonsequenzen und von wirklichen geistigen Standorten sehe ich eine Pflicht der Ueberzeugung und bedaure es, dass man von der Gegenseite auf unsere frühere grundlegende Fragestellung im Artikel „Religion und Konfession, neutrale Schule und Bekenntnisschule“ („Sch. Sch.“ Nr. 23, 1934) nicht eingetreten ist. Von Seiten der SLZ. werden immer wieder dieselben — genügend widerlegten — Behauptungen von der trennenden Wirkung der Bekenntnisschule, von der „Heraufbeschwörung einer neuen Epoche konfessioneller Spannungen“ aufgestellt. Herr Hardmeier schreibt in seiner Entgegnung:

„In der Frage der Erhaltung unserer überkonfessionellen Staatsschule gibt es für den SLV. keine Neu-

tralität. Wohl aber dürfen wir insofern mit Recht von einem neutralen Schweiz. Lehrerverein sprechen, weil er allen schweizerischen Lehrern ohne Ansehen ihres Glaubens offensteht und seine Mitglieder über Kantonsgrenzen und konfessionelle Schranken hinweg auf dem Boden der Bundesverfassung zu einträchtigem Wirken für Schule und Volk zusammenfasst.“

Demgegenüber muss neuerdings gesagt werden, dass wir eine Organisation nicht als neutral betrachten können, die zwar Lehrern verschiedener Weltanschauung „offensteht“, aber sie faktisch auch zur organisierten Bekämpfung des katholischen Schulideals zusammenführt. — Dass in der schweizerischen Praxis noch eine christliche Schulführung da und dort möglich ist, verdanken wir nicht dem Prinzip der „neutralen Staatsschule“; dieses bietet vielmehr bei konsequenter Durchführung zum mindesten keinen genügenden Schutz gegen die religiös zersetzenden, christentumsfeindlichen Tendenzen. Uebrigens bekundet Hr. Hardmeier eine schiefe Auffassung vom Wesen unserer kath. Konfession, wenn er sie — wie den Protestantismus — ohne Berücksichtigung ihres Wahrheitsgehaltes bloss als „aus geschichtlichen Notwendigkeiten geworden“ betrachtet. Wenn er dann erklärt: „Ein Anspruch einer Konfession, einzige Betreuerin einer wahrhaft christlichen Schule zu sein, muss als eine Anmassung erscheinen“, so ist ihm zu erwidern, dass die Verteidiger der ausschliesslichen „neutralen“ Staatsschule sich in Widerspruch mit den katholischen wie mit den protestantischen Vertretern der christlichen Bekenntnisschule stellen. Herr Hardmeier bezeichnet es als „konfessionellen Uebereifer“, „wenn

man im Zeitalter des modernen Verkehrs, der die Bevölkerung nach Heimat und Glaubensbekenntnis in noch nie gesehener Weise untereinander mischt, die nach Konfessionen getrennte Schule als einen Idealzustand preist." Er beweist damit gar nichts gegen die innere Berechtigung unserer Forderung, sondern macht die Verpflichtung eines Prinzips von den äussern Umständen abhängig, die zudem in andern — ebenso modernen — Staaten (Belgien, Holland usw.) die Gleichberechtigung und Blüte der Bekenntnisschule keineswegs verhindern.

Ich habe geschrieben, die führenden Vertreter des SLV. „stehen noch auf dem gleichen Standpunkt wie zur Zeit des Kulturkampfes." Herr Hardmeier kürzt diese Wendung willkürlich („... auf dem Boden des Kulturkampfes"). Er scheint zu übersehen, dass „Kulturkampf" in der Schweiz auch ein historischer Begriff für die Ereignisse nach dem Vatikanischen Konzil ist und von mir als solcher gebraucht wurde. Unser Widerpart wird nicht in Abrede stellen wollen, dass der SLV. heute wesentlich die gleichen schulpolitischen Forderungen vertritt wie in seiner Eingabe vom 8. Nov. 1871 an die Bundesversammlung ebenso wenig wie wir es leugnen, dass wir grundsätzlich immer noch auf dem Standpunkt der damaligen Denkschrift unserer schweizerischen Bischöfe stehen. Damit sind auch die folgenden Sätze Hardmeiers charakterisiert:

„Es müsste Herrn Dr. Dommann sehr schwer fallen, einen tragfähigen Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Dieser Vorwurf darf mit Fug und Recht der Redaktion der ‚Schweizer Schule' und ihrem derzeitigen Chefredaktor zurückgegeben werden. Bei uns wird im Schulbereich kein Kulturkampf getrieben. Wir haben wahrlich wichtigere und schönere Aufgaben, ganz abgesehen davon, dass wir durch das Grundgesetz unseres Vereins schon verhindert wären, zu tun, was dem Gegner Lebenselement zu sein scheint."

Jawohl, der Kampf für die gerechte Berücksichtigung unseres katholischen Schulideals ist uns ebenso „Lebenselement", wie dem SLV. die Bekämpfung der freien Verwirklichung dieses Ideals in der Schweiz!

Wir können die Diskussion über unsere grundsätzlichen Schulforderungen, — deren Vertretung nach der feierlichen Erklärung des Papstes für die Katholiken „religiöse, von ihrem Gewissen als unerlässlich geforderte Arbeit" ist, — nicht schliessen. Aber wir sind mit unserm weltanschaulichen Gegner in der Hoffnung einig, „die Kollegen als solche auf dem Boden der weiten, konfessionell unbeschwerten Praxis dennoch von Zeit zu Zeit in nützlicher Zusammenarbeit anzutreffen." In diesem Geiste einer sachlichen Unterscheidung zwischen weltanschaulichen Gegensätzen und praktisch möglicher Zusammenarbeit möchten wir auch die folgende Mitteilung aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes des SLV. auslegen: „Die Haltung der ‚Schweizer Schule' und die Einstellung der leitenden Organe des ‚Kath. Lehrervereins der Schweiz' gegenüber dem SLV. gibt Anlass zu einer sorgfältigen Ueberprüfung der Voraussetzungen für eine allfällige Zusammenarbeit zwischen dem KLV.S. und unserm Verband." Hans Dommann.

Die katholische Schule

Alle Welt weiss, dass das katholische Glaubensgut dort, wo die Schule widerchristlichem Geiste huldigt, sich im breiten Volke nicht dauernd halten kann. Darum fördern unsere gottbestellten Seelenhirten mit aller Liebe jene katholischen Schulen, die nach und nach im Schatten der kreuzgeschmückten Kirchtürme überall in der Diaspora entstehen. Wenige dürften wissen, dass die Inländische Mission im vergangenen Jahr volle Fr. 13,400.— für 19 katholische Diasporaschulen ausgelegt hat, nämlich:

Je Fr. 1200.— für Lausanne, Lavey-Morcles und Yverdon; je Fr. 1000.— für Bex, Montreux, Neuen-

Der katholische Lehrer wirbt für den Schülerkalender ‚Mein Freund'

burg und Payerne; je Fr. 800.— für Basel und Zürich; Fr. 600 für Morges; je Fr. 500.— für Aigle, Hemberg und Ricken; je Fr. 400.— für Château d'Oex, Davos und Nyon; je Fr. 300.— für Churwalden, Murten und Genf.

Dieser Umstand wird wohl dazu beitragen, dass die schweiz. kath. Lehrerschaft der Inländischen Mission neue Sympathien entgegenbringt. Sie sollte aber auch dem Hochschulverein Freiburg vermehrte Aufmerksamkeit schenken (Jahresbeitrag

Fr. 5.—). Mit Schrecken stelle ich fest, dass — laut dem im April erschienenen Mitgliederverzeichnis — bei einem Total von 2253 Schweizer Freunden nur 52 Lehrer und Lehrerinnen aufgeführt sind. Hier von entfallen auf die Kantone Obwalden und Solothurn je 1, Schwyz, Nidwalden und Thurgau je 2, Glarus, Zug, Basel und Aargau je 4, Luzern 6, St. Gallen 10, Freiburg 12. Man verlange doch sofort Statuten und Beitrittserklärung. nh.

Schriftproblem und WSS

Die Werkgemeinschaft für Schrifterneuerung in der Schweiz (W S S) lud die Organe der kantonalen Ortsgruppen und Schriftfreunde auf den 24. Oktober a. c. zu einer internen Tagung nach Zürich. Intensive, sechsstündige Arbeit brachte eindeutige Klärung der Probleme: Schreibununterricht auf der Oberstufe, Ueberführung der Schulschrift in die Lebensschrift. Bewusste Verantwortung der WSS gegenüber Volk und Schule, Anpassungsfähigkeit und Lebenskraft des Basler Schriftsystems leuchten als typische Merkmale über der 35er-Tagung.

Aus der belebten, fachmännischen Diskussion schälte sich bald die Kernfrage der Tagung: Wie kann der junge Mensch seine Schulschrift zur flüssigen Lebensschrift ausgestalten? „Anpassung an die vernünftigen Forderungen des praktischen und beruflichen Lebens“ war die klare Antwort. Diese bedeutet aber keineswegs Aufgabe der erreichten Position des entwickelnden Schreibens, sie bezweckt lediglich Angleichung der Schulformen an die Forderungen der Berufsschrift. Das entwickelnde Verfahren bleibt auf allen Schulstufen Grundlage des Schreibununterrichtes. Während aber auf der Unter- und Mittelschule die straffe Schulform, neben Bewegungstechnik, Hauptsache ist, wird auf der Oberstufe die Schriftform der Schreibetechnik ganz untergeordnet; die Erziehung zur Schreibflüssigkeit tritt in den Vordergrund. Darum wird der Bewegungstechnik höchste Aufmerksamkeit geschenkt, darum werden verschiedene Eckwenden, welche der Schrift des kleinen Schreibers bewusst Haltung und Richtung anziehen, auf der Oberstufe ebenso bewusst gerundet. Die in Kürze erscheinende „Methode der neuen Schrift“, 2. Teil, von P. Hulliger, wird diesem Gebiet höchste Aufmerksamkeit schenken.

Die Anpassungsfähigkeit der Reformschrift ist im tiefsten Grunde nur der Ausfluss der Lebenskraft der Basler Schreibmethode. Nur Unkenntnis kann darum die in den letzten Jahren entstandenen Kantonschriften, die Berner-, Aargauer-, Luzerner- und neuestens die Schaffhauserschrift, gegen die ursprüngliche Baslerschrift ausspielen. Die Kantonschriften stellen nur einen frischgrünenden Zweig am Stamme der Basler Reform dar. Ein oberflächlicher Vergleich schon weist nach, dass die Kantonschriften bis zu 90 Prozent das geistige Eigentum des Schreibmethodikers Hulliger sind. Vielfach haben seine vertrauten Mitarbeiter und Mitglieder der WSS die kantonalen Richtalphabete geschaffen. Für die Lebenskraft der Reformschrift zeugt auch die Tatsache, dass selbst Kantone, wie Zürich, Graubünden, Uri, Appenzell I.-Rh., die sich nicht zur Hulligermethode bekennen, doch sein entwickelndes Verfahren anerkennen, indem sie die Steinschrift als Ausgangsschrift wählten.

Wer zudem weiss, dass nicht die Lehrerschaft, sondern gewisse kantonale Handelskammern aus unsachlichen Gründen den Kampf gegen die methodisch vorzügliche Reformschrift unter das Volk tragen, dieses und selbst Erziehungsdirektionen mit unfairen Mitteln irrezuführen suchen, der blickt mit Hochachtung auf die ernste, mit persönlichen und finanziellen Opfern verbundene Arbeit des Schriftinitianten und der WSS-Mitglieder.

Erkenntnisse und Wünsche der WSS-Tagung 1935 fanden ihre knappe Formulierung in folgender Resolution:

1. Wir stehen ein für das entwickelnde Verfahren auf allen Schulstufen.
2. Als Ausgangsschrift für den Schreibununterricht